

Thema:

Ausbuchung von immateriellen Vermögensgegenständen aus geleisteten Zuwendungen

Fragestellung:

Kann auf einen Erinnerungswert von 1,00 Euro bei den geleisteten Zuwendungen, nachdem diese vollständig abgeschrieben sind, verzichtet werden?

Lösungsansatz:

Immaterielle Vermögensgegenstände aus geleisteten Zuwendungen sind nach Ablauf der Zweckbindungsfrist vollständig auszubuchen. Ein Ausweis mit dem Erinnerungswert erfolgt nicht.
